

Rechtsinfo

Gesetzeskonformes Impressum von Websites, Newsletter & Co

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen & Daten	1
2. Informations- und Offenlegungspflichten gemäß Mediengesetz	2
3. Informationspflichten im elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr	2
4. Verpflichtende Angaben nach dem UGB bzw. der GewO	3
5. Beispiel Impressum Website	3
6. Beispiel Impressum elektronischer Newsletter	4
7. Impressum in sozialen Medien und Apps	5
8. Impressum im „Offline“- / Printbereich	5
9. Datenschutz	6
10. Mögliche Strafen	6

1. Rechtsgrundlagen & Daten

Obwohl die Offenlegung bestimmter unternehmensbezogener Daten meist am unteren Rand einer Website, eines Newsletters, etc. zu finden ist, ist sie dennoch ein relevanter Bestandteil eines Mediums. Welche konkreten Daten zu veröffentlichen sind, hängt u. a. vom Medieninhaber und seiner Rechtsform, aber auch von den Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen ab. So finden sich Bestimmungen im

- Mediengesetz,
- E-Commerce-Gesetz (ECG),
- Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie in der
- Gewerbeordnung (GewO).

Da sich die gesetzlichen Vorgaben teilweise überschneiden, können sie gesammelt in der Rubrik „Impressum“ dargelegt werden.

2. Informations- und Offenlegungspflichten gemäß Mediengesetz

Wer eine Website betreibt oder mehrere Newsletter pro Jahr versendet, ist verpflichtet, bestimmte Informationen offenzulegen und diese auch im jeweiligen Medium so zur Verfügung zu stellen, dass sie ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind (§§ 24, 25):

- Name bzw. Firma des Medieninhabers (z.B. Websitebetreiber, Absender von Newsletter bzw. der für den Inhalt Verantwortliche)
- Anschrift des Medieninhabers
- Name und Anschrift des Herausgebers (wer die grundlegende Richtung bestimmt – oft mit dem Medieninhaber ident)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Erklärung über die grundlegende Ausrichtung der Website (sogenannte Blattlinie)
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften - Namen der vertretungsbefugten Organe (z.B. Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats)
- Bei Vereinen - Vorstand und Vereinszweck
- Direkt oder indirekt beteiligte Personen sowie die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse
- Stille Beteiligungen, Treuhandverhältnisse
- Bei Stiftungen - Stifter und Begünstigte

3. Informationspflichten im elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr

Das ECG regelt bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs und definiert in § 5 jene Daten, die die Diensteanbieter ihren Nutzern leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen müssen:

- Name bzw. Firma des Diensteanbieters
- Geografische Anschrift der Niederlassung
- Angaben, wie Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können (wie Telefon-, ev. Faxnummer)
- E-Mail-Adresse
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht (wenn vorhanden)
- Zuständige Aufsichtsbehörde (wenn Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt)

- Angabe der Interessensvertretung (Kammer, Berufsverband oder ähnliche Einrichtung); Berufsbezeichnung und Mitgliedstaat, in dem diese verliehen wurde sowie Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen Vorschriften (bspw. Gewerbeordnung).
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (wenn vorhanden)
- Preisangaben müssen leicht lesbar und zuzuordnen sowie eindeutig erkennbar sein, ob es sich um Brutto- oder Nettopreise handelt (also ob inklusive oder exklusive Umsatzsteuer, Abgaben, Zuschläge und Versandkosten)

4. Verpflichtende Angaben nach dem UGB bzw. der GewO

- a. Ins Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen auf Ihren Geschäftspapieren und Bestellscheinen, aber auch auf ihren Websites folgende Daten anführen (§ 14 UGB):
 - Name bzw. Firma gem. Eintragung im Firmenbuch (falls dies bei Einzelunternehmen nicht ident ist, sind beide Infos anzugeben)
 - Rechtsform und Firmensitz
 - Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
 - Falls sich die Firma in Liquidation befindet – ein entsprechender Hinweis dazu.
- b. Nicht ins Firmenbuch einzutragende Gewerbetreibende trifft diese Verpflichtung aufgrund der Gewerbeordnung (§ 63).

5. Beispiel Impressum Website

- a. Wie angeführt, können die verpflichtenden Angaben gemäß Mediengesetz gemeinsam mit den Informationspflichten nach dem ECG unter dem Punkt „Impressum“ veröffentlicht werden. Wichtig ist, dass diese Angaben so zur Verfügung gestellt werden, dass sie für den Nutzer ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind.
- b. Nachstehend ein **unverbindlicher Formulierungsvorschlag**, der an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen ist:

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz / Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz

1. Medieninhaber und Herausgeber

..... **[Name]**

Beteiligungsverhältnisse: (xx %), (xx %)

Geschäftsführung: **[Name des vertretungsbefugten Organs]**

Aufsichtsratsmitglieder:,

Vereinszweck:

..... **[Adresse]**

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Web:

UID-Nr.:

Firmenbuchnummer:

Firmenbuchgericht:

Interessensvertretung:

Gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften:

2. Behördliche Aufsicht

.....

3. Gegenstand des Unternehmens

.....

4. Grundlegende Richtung

.....

5. Grafik, Design und Technische Verantwortung

.....

6. Beispiel Impressum elektronischer Newsletter

- a. Medieninhaber und Herausgeber von Newslettern müssen Namen bzw. Firma und Anschrift anführen sowie der oben angeführten Offenlegungsverpflichtung nachkommen. Hierfür bestehen 2 Möglichkeiten – entweder werden die offenzulegenden Daten (gemäß § 25 Mediengesetz) zur Gänze aufgelistet oder alternativ die Web-Adresse angegeben, unter der diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind.

- b. Weiters sind auch hier die datenschutzrechtlichen Informationspflichten einzuhalten und es besteht die Möglichkeit, auf die Datenschutzerklärung der Website des Medieninhabers / Herausgebers zu verlinken.
- c. Nachstehend ein **unverbindlicher Formulierungsvorschlag**, der selbstverständlich an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen ist:

Impressum

Informationen gemäß § 24 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber

..... **[Name]**

..... **[Adresse]**

Tel.:

E-Mail:

Bezüglich der **Offenlegungspflichten** gem. § 25 Mediengesetz wird auf [www.....](#) verwiesen.

Abbestellung Newsletter [=> Verlinkung einrichten]

Datenschutzerklärung [=> Verlinkung einrichten]

Urhebernachweis(e):

7. Impressum in sozialen Medien und Apps

Die angeführten Punkte zum Impressum bzw. Datenschutz gelten grs. auch für sämtliche soziale Medien und Apps. Da in diesen Medien idR weniger Platz als auf Websites zur Verfügung steht bzw. bestimmte Datenfelder vorgegeben sind, wird empfohlen, diese zu befüllen und auf das Impressum bzw. auf die Datenschutzerklärung der jeweiligen Website zu verlinken.

8. Impressum im „Offline“- / Printbereich

Die Bestimmungen des Mediengesetzes gelten sowohl für Online- als auch für Printmedien. Im Printbereich ist zu bedenken, dass Medieninhaber und Hersteller idR auseinanderfallen und somit zusätzlich zu den Daten des Medieninhabers auch der Name bzw. die Firma des Herstellers, also der Druckerei, sowie der Verlags- und Herstellungsort anzuführen sind.

9. Datenschutz

Bis zum Inkrafttreten der DSGVO sowie des DSG wurden im Impressum oftmals auch Informationen zum Thema Datenschutz, inkl. Google Analytics, Social Media, etc. angeführt. Hier empfiehlt sich eine klare **Trennung** zwischen „**Impressum**“ und „**Datenschutz**“ zu schaffen.

Weiterführende Infos zum Datenschutzrecht und zu Newsletter können in gesonderten [Rechtsinformationen](#) nachgelesen werden.

10. Mögliche Strafen

- Wer gegen die allgemeinen Informationspflichten gemäß dem E-Commerce-Gesetz verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 3.000,-- bestraft werden. Wer hingegen der Veröffentlichung eines Impressums oder der Offenlegung nach dem Mediengesetz nicht nachkommt oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben macht, kann mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 20.000,-- belangt werden.
- Wie eine Entscheidung des OGH (4 Ob 59/14a) aufzeigt, können kostenintensivere Konsequenzen drohen, wenn gleichzeitig ein wettbewerbswidriges Verhalten lt. UWG begründet wird. Im konkreten Fall wurde ein Reisebüro von einem Mitbewerber geklagt, da im Impressum der Website des Reisebüros wesentliche Informationen, u.a. die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht, fehlten. Da diese Daten den Nutzern ständig leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung gestellt werden müssen, wurde hier wettbewerbswidrig gehandelt.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Februar 2025
Mag. Alexandra Fally, LL.B.